

Aktenzeichen: 4 AZR 98/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 7. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Zuwendungs-TV § 2; Verfassung von Berlin Art. 61

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 98/78

5 Sa 73/77 Berlin

Verkündet am

7. Mai 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1977 - 5 Sa 73/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der nach Besoldungsstufe AH 1 im Beamtenverhältnis auf Widerruf als wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin beschäftigt gewesene Kläger schied auf eigenen Wunsch am 31. Oktober 1976 aus diesem Beschäftigungsverhältnis aus. Seit dem 1. November 1976 ist er als angestellter Lehrer bei dem Beklagten tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT und die diesen ergänzenden Tarifverträge Anwendung.

In Anwendung des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte vom 12. Oktober 1973 zahlte der Beklagte dem Kläger für die Monate November und Dezember 1976 eine anteilige Zuwendung in Höhe von 525,34 DM.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm nicht nur eine anteilige, sondern die volle Zuwendung zustehe, da er entsprechend den tariflichen Voraussetzungen nach wie vor bei demselben Arbeitgeber, dem Land Berlin, beschäftigt sei. Nach Art. 61 der Verfassung von Berlin (VvB) sei nämlich im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes im Land Berlin allein der Senat von Berlin Arbeitgeber.

Der Kläger hat daher beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.626,70 DM brutto sowie 248,-- DM als Berlin-Zulage zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 21. Februar 1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger nicht die Voraussetzungen für den von ihm geltend gemachten Anspruch erfülle, da er nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber erhalten habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage hinsichtlich der Berlin-Zulage als unzulässig, ansonsten als unbegründet abgewiesen. Dagegen hat der Kläger unter Beschränkung auf den sachlich abgewiesenen Teil des Anspruchs Berufung eingelegt. Die Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung von 2626,70 DM weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen.

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 7. November 1974 (Zuwendungs-TV) hat der Kläger zwar einen Anspruch auf eine Zuwendung, jedoch beschränkt sich dieser Anspruch für das Jahr 1976 auf zwei Zwölftel der Jahreszuwendung. Die Zuwendung vermindert sich nach § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV nämlich für jeden Kalendermonat um $1/12$, wenn der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres "Bezüge von demselben Arbeitgeber" aus einem Rechtsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Zuwendungs-TV erhalten hat. Die Voraussetzungen für eine Minderung der Jahreszuwendung liegen entgegen der Auffassung des Klägers hier vor. Nach dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Rechtsbegriff des Arbeitgebers, der dem Zuwendungs-TV nach Wortlaut, Sinn und Zweck zugrunde liegt (Böhm-Spiertz, BAT-Kommentar, Band 4, Tarifvertrag-Zuwendung, § 2 Anm. 8, S. 66; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Teil VI, Zuwendung, Anm. 23, S. 253), ist Arbeitgeber nämlich der Träger des Anspruchs auf Arbeitsleistung; d.h. Arbeitgeber ist der jeweilige Gläubiger des Anspruchs auf Arbeitsleistung und zugleich der jeweilige Schuldner des Arbeitsentgelts gegenüber dem Arbeitnehmer (BAG 26, 320 = AP Nr. 1 zu § 705 BGB; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Band, S. 88 ff.; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Band 1, S. 142 f.; Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Aufl., § 611 Anm. 47 ff.; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., S. 60 f.). Eine Identität zwischen dem früheren und dem jetzigen Arbeitgeber des Klägers in diesem Sinne ist jedoch nicht gegeben; bei der Freien Universität Berlin und dem Lette-Verein handelt es sich nicht um "denselben" Arbeitgeber. Es trifft auch nicht zu, daß - wie etwa bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

einem sog. Eigenbetrieb - das Land Berlin als Arbeitgeber anzusehen ist. Die Freie Universität Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 4. September 1975, GVBl. Berlin 1975, S. 2566) und der Lette-Verein eine Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung vom 15. August 1967, GVBl. Berlin 1967, S. 1290). Als juristische Personen des öffentlichen Rechts haben die Freie Universität Berlin und der Lette-Verein jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Der Umstand, daß das Land Aufsichtsfunktionen ausübt und dem Beklagten gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt, macht das Land Berlin nicht zum Arbeitgeber. Mit seinem Überwechseln zum Beklagten erhält der Kläger seine Bezüge aus dem Vermögen des Lette-Vereins, also i.S. des § 2 Abs. 2 Zuwendungs-TV nicht mehr von "demselben" Arbeitgeber. In Anwendung der tarifvertraglichen Kürzungsvorschrift hat der Beklagte daher für das Jahr 1976 dem Kläger zu Recht nur eine anteilige Zuwendung von 2/12 der Jahreszuwendung gezahlt.

Entgegen der Auffassung der Revision widerspricht dieses Ergebnis nicht der Verfassung von Berlin (VvB), die den Besonderheiten von Berlin entsprechend in Art. 61 Abs. 1 eine allumfassende Kompetenz statuiert und bestimmt, daß alle Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen im öffentlichen Dienst durch den Senat erfolgen und lediglich für die Bezirke dieses Recht den Bezirksämtern übertragen ist. Die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung zwingt nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Denn wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf den systematischen Aufbau der Verfassung zutreffend ausführt, kann und darf daraus nicht gefolgert werden, daß Arbeitgeber für alle im öffentlichen Dienst Berlins beschäftigten Arbeitnehmer, und zwar einschließlich der bei den landesunmittelbaren Personen des öffentlichen Rechts Beschäftigten, das Land Berlin sei (so aber Pfennig-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

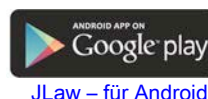
Neumann, Verfassung von Berlin, Art. 61 Anm. 6, die sich insoweit zu Unrecht auf BAG AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit = BB 1977, 194 und Urteil vom 28. Oktober 1976 - 4 AZR 580/75 - berufen). Der Art. 61 VvB befindet sich nämlich in dem mit "Die Verwaltung" überschriebenen Abschnitt VI, in dem die Aufgaben und die Kompetenzen der gem. Art. 51 begrifflich zu unterscheidenden Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen näher geregelt sind. Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind im Abschnitt VI der Verfassung nicht erwähnt und unterfallen daher auch nicht dem Art. 61 VvB; sie gehören - wie das Landesarbeitsgericht mit Recht daraus folgert - weder zur Hauptverwaltung noch zu den Bezirksverwaltungen.

Da der Kläger im Jahre 1976 somit nicht beim Land Berlin, sondern bei zwei verschiedenen Arbeitgebern, nämlich bis 31. Oktober 1976 bei der Freien Universität Berlin und danach beim Beklagten beschäftigt war, steht ihm der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Zuwendung von weiteren 10/12 nach dem Zuwendungs-TV nicht zu. Die angefochtene Entscheidung erweist sich damit als zutreffend, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Röhsler
Metzger Dr. Koffka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)